

Pflegeurlaub:

Die leiblichen Eltern (Wahl- oder Pflegeeltern) haben nach Scheidung oder Trennung bei Erkrankung des eigenen Kindes (Wahl- oder Pflegekindes) Anspruch auf Pflegefreistellung unabhängig davon, ob das erkrankte leibliche Kind (Wahl- oder Pflegekind) im gemeinsamen Haushalt lebt oder nicht.

https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/kinderbetreuung/3/Seite_370201.html#Voraussetzungen

Wien, am 18.11.2019

Anton Pototschnig
Obmann der Plattform Doppelresidenz